



Luftsportgemeinschaft Waterkant - Zetel e.V.

Ordnung der Jugendgruppe

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name	- 1 -
§ 2. Zweck und Tätigkeit	- 1 -
§ 3. Geschäftsjahr	- 1 -
§ 4. Mitglieder	- 2 -
§ 5. Organe der Jugendgruppe	- 2 -
§ 6. Jugendgruppenversammlung	- 2 -
§ 7. Jugendgruppenleiter	- 3 -
§ 8. Versammlungsniederschrift	- 4 -
§ 9. Annahme der Ordnung der Jugendgruppe	- 4 -
Änderungen	- 4 -

Ausfertigung vom 23.02.2019

Genehmigt am 09.03.2019

LUFTSPORTGEMEINSCHAFT WATERKANT – ZETEL e.V.

Ordnung der Jugendgruppe

§ 1. Name

Der Zusammenschluss der jungen Menschen der Luftsportgemeinschaft Waterkant - Zetel e.V. trägt den Namen

„Jugendgruppe der Luftsportgemeinschaft Waterkant - Zetel e.V.“

§ 2. Zweck und Tätigkeit

Der Zweck der Jugendgruppe ist es, innerhalb der Luftsportgemeinschaft Waterkant – Zetel e.V. die besonderen Belange der Jugendlichen im Rahmen der Satzung, der gefassten Vereinsbeschlüsse und der festgelegten Regeln zu vertreten.

Insbesondere soll die Jugendgruppe über die Ausübung und Pflege des Luftsports als Mittel der charakterlichen und körperlichen Bildung hinaus bei ihren Mitgliedern die Fähigkeiten zum sozialen Verhalten durch gemeinschaftliche Aktivitäten fördern.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4. Mitglieder

Mitglieder der Jugendgruppe sind grundsätzlich alle ordentlichen Vereinsmitglieder gem. Vereinssatzung § 5, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5. Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind

- Die Jugendgruppenversammlung
- Die Jugendgruppenleiter¹

§ 6. Jugendgruppenversammlung

Die Jugendgruppenversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Die Versammlung wird von den Jugendgruppenleitern mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und der ggf. zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände einberufen. Die schriftliche Form ist auch gewährt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend sind. Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied der Jugendgruppe ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Abwesende ordentliche Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Um die Briefwahl in Anspruch zu nehmen muss die abgegebene Stimme den Jugendgruppenleitern mindestens eine Woche vor der Jugendgruppenversammlung vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Ordnung der Jugendgruppe bedürfen einer zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter

Mitglieder. Die Änderungen werden erst nach Zustimmung durch den Vorstand des Vereins wirksam.

Einer Versammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. vor der entsprechenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins durchzuführen.

Auf dieser Versammlung

- Geben die Jugendgruppenleiter einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigt die Versammlung den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben
- Beschließen die Mitglieder über die Entlastung der Jugendgruppenleiter
- Schlagen die Mitglieder dem Vorstand die Jugendgruppenleiter vor, die von diesem zu bestätigen sind. Die Jugendgruppenleiter müssen nicht junge Menschen im Sinne § 4 der Ordnung der Jugendgruppe sein.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei den Jugendgruppenleitern beantragt haben.

§ 7. Jugendgruppenleiter

Es werden zwei Jugendgruppenleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins von der Jugendgruppe vorgeschlagen und vom Vorstand für zwei Jahre bestellt.

Die Jugendgruppenleiter sind Fachspartenleiter gem. § 13 der Satzung.

Die Jugendgruppenleiter

- Sind untereinander gleichberechtigt
- Leiten die Jugendgruppe (siehe dazu auch § 2 dieser Ordnung)
- Sind Vermittler zwischen der Jugendgruppe und dem Vorstand

- Verwalten den Etat der Jugendgruppe, sie sind für eine ordentliche Kassenführung gegenüber dem Vorstand Rechnungswesen verantwortlich
- Vertreten den Verein in verschiedenen Jugendorganisationen wie z.B. Luftsportjugend des DAeC und des LVN, Gemeindejugendringes, Sportjugend des Landes- und Kreissportbundes, etc.

Die Jugendgruppenleiter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis zwei jeweils andere bestellt sind.

§ 8. Versammlungsniederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 9. Annahme der Ordnung der Jugendgruppe

Die Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.09.1989 angenommen und am 04.02.1990 vom Vorstand genehmigt.

Änderungen

Geändert am: 12.03.2004 vom Vorstand genehmigt am: 01.06.2004

Geändert am: 23.02.2019 vom Vorstand genehmigt am: 09.03.2019